

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Finanzen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Natalie Poppel 563 5357 563 4742 natalie.poppel@stadt.wuppertal.de
	Datum:	11.10.2004
	Drucks.-Nr.:	VO/3389/04 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
08.11.2004	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Bestellung der Mitglieder für den Beirat der Tanztheater Wuppertal Pina Bausch GmbH		

Grund der Vorlage

Die Amtsdauer des Beirats endet mit Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Wuppertal.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Wuppertal bestellt die nachfolgend genannten Personen für die Entsendung in den Beirat der Tanztheater Wuppertal Pina Bausch GmbH:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____
7. _____
8. _____

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Dr. Slawig

Begründung

Gemäß § 8 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages besteht der Beirat aus mindestens sechs und höchstens neun Mitgliedern. Davon benennt die Gesellschafterin Pina Bausch ein Mitglied, die übrigen Mitglieder werden von der Stadt Wuppertal bestimmt. Weitere Partner (und Sponsoren) des Tanztheaters können Mitglieder vorschlagen (§ 8 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag).

Vom Rat der Stadt Wuppertal müssen daher mindestens fünf und dürfen maximal acht Mitglieder bestimmt werden. Derzeit sind sechs Vertreter der Gemeinde zu Mitgliedern des Beirates benannt. Darüber hinaus wurden mit Beschluss des Rates der Stadt vom 08.02.1999 zu Drucks. 5013/99 Herr Wolfgang Hoffmann, Theaterreferent des Landes NRW beim MASSKS, und Herr Dr. Volker Hauff aufgrund ihrer fachlichen Kenntnisse zu Mitgliedern des Beirates benannt. Herr Dr. Volker Hauff hat sein Mandat nicht wahrgenommen.

Gem. § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW muss der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter der Gemeinde zu den Vertretern der Gemeinde im Aufsichtsrat gehören, sofern mehr als ein Vertreter vom Rat zu benennen ist.

Bei der Bestellung ist das Verfahren für die Ausschussbildung nach § 50 Abs. 3 i.V.m. § 50 Abs. 4 GO NRW anzuwenden.